



#### Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2024

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Borreliose und FSME Bund Deutschland e.V. Patientenorganisation Bundesverband". Der Verein ist in das Vereinsregister Darmstadt unter der Nummer 82436 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.
- (3) Der Sitz der Geschäftsstelle ist Sitz der Geschäftsführung.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein gehört an dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V., der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (DAG SHG) sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG Selbsthilfe) und verpflichtet sich deren Grundsätzen.

#### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheit, insbesondere die Verhinderung von durch Zecken übertragene Infektionskrankheiten, vorrangig Lyme-Borreliose, FSME und Co-Infektionen.

Er betreibt hierzu

- a) Sammeln von Informationen über Prävention, Diagnostik und Behandlung
- b) Multimediale Aufklärung
- c) Beratung Erkrankter
- d) Förderung von Selbsthilfe-Initiativen
- e) Aus- und Fortbildung von Beraterinnen und Beratern, Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter
- f) Gesundheitspolitische Arbeit
- g) Zusammenarbeit mit überregionalen Organisationen im In- und Ausland

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Wer als Mitglied Tätigkeiten im Dienst des Vereins nachgeht, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten (siehe Beitrags- und Kostenordnung).

# § 4 Finanzierung und Beiträge

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

Mitgliedsbeiträge

Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)

Öffentliche Zuschüsse

Erträge des Vereinsvermögens

Sonstige Zuwendungen

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch Bankeinzug im Februar erhoben. Der Beitrag kann vom Vorstand auf begründeten Antrag hin teilweise erlassen werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und seine Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Nähere regeln die Vereinsgrundsätze.

## § 5 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.

(2) Für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner von Mitgliedern oder volljährigen Kindern besteht die

Möglichkeit einer ermäßigten Mitgliedschaft.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung des Mitgliedscheins.

(4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen seit Ablehnung der Aufnahme angerufen werden. Diese entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

# § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss

Streichung von der Mitgliederliste c)

Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder

Tod e)

- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss in Textform gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, siehe auch Vereinsgrundsätze. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig. Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.
- (4) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Ausübung des Stimmrechts kann persönlich in Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung, schriftlich mittels Brief-Formular oder mittels Online-Abgabe während einer virtuellen Mitgliederversammlung erfolgen. Bedingung für die Anerkennung des schriftlichen Votums ist der Eingang bei der Geschäftsführung, ersatzweise Vorstand bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Online-Abgabe ist nur wirksam, wenn das Mitglied sich vor seiner Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung registriert und die ihm bekannt gegebenen Zugangsdaten genutzt hat. Die Auszählung und Dokumentation der schriftlich abgegebenen Stimmen erfolgt in Anwesenheit von zwei Mitgliedern, die kein Vorstandsamt innehaben. Die Online-Abgabe wird durch ein geeignetes technisches Tool dokumentiert und sofort nach Abstimmung gezählt.
- (2) Das Stimmrecht eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung ruht, solange sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge schriftlich oder in Textform zu unterbreiten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner postalischen bzw. elektronischen Adresse und Bankverbindung alsbald mitzuteilen.

#### § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

### § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, in der Regel im März oder April, sowie dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll in der Regel als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Liegen besondere Bedingungen (z.B. Pandemiesituation) vor, kann sie auch als virtuelle oder gemischte Präsenz- und virtuelle Versammlung durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand lädt unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben kann postalisch oder elektronisch versendet werden und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich oder in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei korrekter Absendung kann der Vorstand für Probleme in der Zustellung nicht haftbar gemacht werden. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder einen zusammengefassten Bericht des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung bzw. einen Hinweis oder Link auf die Veröffentlichung. Wird eine virtuelle oder gemischte Präsenz- und virtuelle Versammlung angeboten, so ist dies ebenfalls mit der Einladung mitzuteilen; die Mitglieder werden in diesem Fall aufgefordert, spätestens bis zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen, in welcher Weise sie teilnehmen möchten.
- (4) Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder in Textform einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit anerkannt werden muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen und andere für den Verein bedeutsame Entscheidungen.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wehr mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.
- (6) Die virtuelle Versammlung soll in einem passwortgesicherten Online-Raum und unter vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmern spätestens 1 Woche vor der Versammlung erfolgen. Die Teilnehmer haben ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich zu machen. Dasselbe gilt entsprechend bei Veranstaltung einer gemischten Versammlung (Präsenz und virtuell) für die Mitglieder, die sich für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung angemeldet haben.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen bzw. virtuell teilnehmenden Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung leitet die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Versammlungsleiterin oder einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter, die oder der Vorsitzende sowie die Protokollführerin bzw. der Protokollführer unterzeichnen.

#### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die:
- a) Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks, soweit dazu nichts anderes geregelt ist
- c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
- e) Entgegennahme des Berichtes der unabhängigen Wirtschaftsprüfung, des Rechenschaftsberichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- g) Abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem auch über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder zu informieren.

# § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Änderung des Vereinsnamens im Einklang mit dem Zweck des Vereins, die Verlegung des Sitzes des Vereins, Erweiterung des Zwecks des Vereins, Regelungen zu den Aufgabenbereichen der Vorstandsmitglieder sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Für andere Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### § 12 Beiräte

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstands dienen.

(2) Der Vorstand kann geeignete und fachkundige Personen in einen Beirat berufen.

#### § 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - der oder dem Vorsitzenden
  - der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter
  - der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister

und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern, die ein oder mehrere Aufgabengebiete übernehmen. In Personalunion ein Vorstandamt wahrzunehmen und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer ist ausgeschlossen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt in der Regel ehrenamtlich aus. Für Aufgaben, die über die Vorstandsarbeit hinausgehen, kann eine Vergütung im Sinne des § 3, Nr. 26a (Ehrenamtspauschale) beschlossen werden. Notwendige Ausgaben werden erstattet. § 3 Abs. 4 ist auch auf den Vorstand anwendbar. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist die oder der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn die oder der Vorsitzende an der Wahrnehmung ihres oder seines Amtes verhindert ist.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied, das seit mindestens einem Jahr im Verein ist.
- a) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Familiäre, eheliche und eheähnliche Beziehungen schließen eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand aus.
- b) Von Vorstandsämter ausgeschlossen sind praktizierende Ärzte/Ärztinnen und Ärzte/Ärztinnen, die parallel eine Tätigkeit in einem Unternehmen ausüben, welche kostenpflichtige Behandlungen, kostenpflichtige Seminare durchführen oder Arzneimittel erzeugen oder vertreiben. Unser Verein versteht sich als Selbsthilfeorganisation für Patienten.
- (4) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der so berufenen Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese bestätigt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit des Vorstands ist die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder zu Beginn der Amtsperiode maßgebend, auch wenn nicht mehr alle Vorstandsämter besetzt sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dasselbe gilt auch für Vorstandssitzungen, die per Telefon- oder Webkonferenz durchgeführt werden. Abgegebene Stimmen in Telefon- oder Webkonferenzen müssen auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern per E-Mail, Fax

oder Brief an Vorsitzende/n und Geschäftsführung bestätigt werden. Hierfür ist von der Geschäftsführung oder von dem/der Vorsitzenden an die Vorstandsmitglieder eine Beschlussvorlage mit Abstimmungsformular zu schicken, die von diesen binnen einer im Einzelfall zu bestimmenden angemessenen Frist per E-Mail, Fax oder Brief an Vorsitzende/n und Geschäftsführung ausgefüllt zurück zu senden ist. Im Umlaufverfahren herbeigeführte Beschlüsse werden zusammen mit dem Abstimmungsergebnis unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis übersandt.

(7) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter vorheriger Darlegung der Gründe die Einberufung verlangen.

(8) Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a. Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben bestellt der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Sie bzw. er nimmt an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beratend teil. Sie oder er haben Antragsrecht im Vorstand. Sie oder er unterliegen den Weisungen des Vorstands. Um Neutralität und Demokratie im Vorstand zu wahren, darf das Amt der Geschäftsführung nicht von einem Vorstandsmitglied ausgeführt werden.
- b. Sie oder er können als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Weiteres regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung, einer Beitrags- und Kostenordnung und in den Vereinsgrundsätzen.
- c. Bestellung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung

d. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

- (9) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (10) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung Beiräte und Arbeitskreise berufen.
- (11) Ist eine nach BGB §27 (3) ordentliche Geschäftsführung nicht mehr möglich, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Steht eine ordentliche Mitgliederversammlung in einem Zeitraum von höchstens zehn Wochen an, so ist die ordentliche Mitgliederversammlung wahrzunehmen.

## § 14 Wahl des Vorstands

- (1) Alle Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl gewählt. Wahlvorschläge können bis acht Wochen vor dem Wahltermin beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Bei der Wahl des Vorstands ist die absolute Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

# § 15 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Verdiente, natürliche Personen, die Mitglied des BFBD sind, können die Ehrenmitgliedschaft des Borreliose und FSME Bundes Deutschland erhalten.
- (2) Die Zahl der Ehrenmitglieder ist auf max. 11 beschränkt.
- (3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von einer Beitragszahlung befreit. Sie werden auch namentlich in den Vereinsorganen genannt.
- (4) Der Vorstand schlägt der Mitgliedersammlung geeignete Personen vor. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Sollte sich im späteren zeitlichen Verlauf herausstellen, dass sich ein Ehrenmitglied dieser Ehrung nicht als würdig erweist, so kann ihm die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit diese Ehrung wieder entziehen.

#### § 16 Haftung

Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern bei solchen Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.

### § 17 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Näheres ergibt sich aus den auf der Homepage veröffentlichten Datenschutzhinweisen.

(2) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des oben genannten Personenkreises aus dem Verein hinaus.

# § 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Borreliose-Gesellschaft e.V., ersatzweise an den Paritätischen Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke verwenden sollen.

#### Hamburg, den 1. Juni 1994

Satzungsänderung am 12. April 1999

Satzungsänderung am 25. September 1999

Satzungsänderung am 1. April 2000

Satzungsänderung am 25. Oktober 2003

Satzungsänderung am 25. März 2007

Satzungsänderung am 6. April 2008

Neufassung der Satzung am 15. März 2009

Satzungsergänzung am 18. April 2010

Satzungsergänzung am 24. Februar 2013

Satzungsergänzung am 22. März 2014

Satzungsergänzung am 28. März 2015

Satzungsänderung am 05. April 2016

Satzungsänderung am 30. April 2017

Neufassung der Satzung am 25. September 2021

Satzungsänderung am 28. April 2024

Der Vorstand am 28. April 2024

